

Liebe Eltern,

auf den folgenden Seiten finden Sie alles Wissenswerte zu unserer Einrichtung, der Montessori-Pädagogik und den nächsten Schritten, um Ihr Kind von unseren Pädagogen betreuen zu lassen. Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Website unter www.montessori-regionhannover.de



Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie erreichen uns per Mail unter info@montessori-regionhannover.de oder montags bis freitags von 9 - 12 Uhr unter Tel.: 05 11 - 5 44 56 71.

Inhalt:

- Montessori-Pädagogik? - was ist das?
- Häufig gestellte Fragen zur Montessori-Schule
- Unser Leitbild
- Die Rolle der Eltern im Montessori Bildungshaus Hannover
- Literaturliste zum Thema Montessori-Pädagogik
- Schulordnung der Montessori-Schule Hannover
- Schulgeldordnung der
- Montessori-Grundschule Hannover
- Schulgeldordnung der Montessori-IGS Hannover
- Reservierung eines Platzes
- Beitrittserklärung

Bildungshaus

Montessori Bildungshaus
Hannover e.V.

Bonner Straße 10,
30173 Hannover
Fon 0511-544 56 71
Fax 0511-544 56 73

Amtsgericht Hannover
VR 8335

Bürozeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00

Vorstandsvorsitzender
Dr. Ing. Martin Töllner
Stellvertreter
Eckhard Richter,
Matthias Zeeb

Leiter Bildungshaus
Wim Ruijsendaal

Sparda-Bank
Hannover eG
Konto 19 21 703
BLZ 250 905 00



Montessori-Pädagogik? - was ist das?

"HILF MIR, ES SELBST ZU TUN!" - die Bitte eines Kindes an Maria Montessori wurde zum Leitmotiv ihres Erziehungskonzeptes. Mehr als fünfzig Jahre lang beobachtete die Ärztin, Naturwissenschaftlerin und Pädagogin Kinder und zog aus ihrem Verhalten wichtige pädagogische Schlüsse. Im Mittelpunkt steht die Liebe und die Achtung gegenüber dem Kind. Die Pädagogik Maria Montessoris orientiert sich unmittelbar am Kind und seinem Bedürfnis nach spontaner Aktivität, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vom Erwachsenen. Das wichtigste Ziel ist es, den Kindern eine freie Entwicklung zu ermöglichen. Erziehung soll nicht direkt eingreifen, sondern indirekt eine Hilfe zu Selbsterziehung darstellen.

Dieses geschieht weltweit in verschiedenen Montessori Einrichtungen (Kinderhäusern und Schulen), die sich durch jahrelange Praxis bewährt haben. Die Einrichtungen sind als Lebens- und Lernräume gestaltet, in denen in kleinem Rahmen Regeln des Zusammenlebens eingeübt werden, die die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft bilden und in denen die Kinder zu mündigen Bürgern heranwachsen können.

Die Erzieher und Lehrer, und das ist das besondere in Montessori - Einrichtungen, sind vor allem Helfer und Unterstützer der selbsttätigen Kinder. Der ursprüngliche Lernwille, die Neugierde und der Betätigungsdrang der Kinder werden hier nicht eingeeengt oder gebremst. Sie werden vielmehr unterstützt und als Grundlagen der Persönlichkeitsentwicklung ausgenutzt.

„ ... Dass die Haupttätigen in diesen Kindergärten und Schulen die Kinder sind, heißt für die Erwachsenen nicht, dass sie selbst die Hände in den Schoß legen können. Die Kinder brauchen nämlich, damit sie sich selbsttätig Schritt für Schritt in die Kultur und Gesellschaft unserer Gegenwart - einer wahrlich ungeheuer reichen aber auch komplizierten Kultur und Gesellschaft - einarbeiten und einleben können, eine von der Gesellschaft gestaltete und durchwaltete Kulturmgebung. Und als Schlüssel zu ihr benötigen die Kinder Hilfsmittel: Lernmittel, Beschäftigungsmittel (z.B. die bekannten Montessori - Arbeitsmaterialien), mit denen sie hantieren, experimentieren und trainieren können, wie es ihrem augenblicklichen Interesse entspricht.



Zu Anfang einer solchen Betätigung brauchen die Kinder jeweils Anregung und Einweisung durch den sachverständigen Erzieher.

Eine solche Umgebung in Bezug auf die einzelnen Kulturbereiche und Fächer und die jeweiligen Kinder richtig vorzubereiten, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, wann immer sie darum bitten, ist sicherlich nicht leichter als übliches Unterrichten, aber es ist um vieles menschenwürdiger und darum auch beglückender.

Deshalb gibt es in diesen Schulen auch kaum die üblichen Autoritätskonflikte zwischen Lehrern und Kindern. Obwohl es keinen starren Stundenplan und keinen restlos ins Zeitraster gepressten Lehrplan gibt, faulzen die Kinder keineswegs, sondern sie lernen freiwillig das, was Kinder unserer Zeit lernen müssen, um einmal im Leben zu bestehen.

Das Erstaunliche aber ist: Die große Freiheit, die man Kindern in diesen Schulen gewährt, missbrauchen sie keineswegs und kehren sie nicht gegeneinander und gegen die Erwachsenen. Vielmehr ist das direkte Produkt dieser Freiheit eine besondere Form von Disziplin, eine selbstproduzierte, demokratische Disziplin, die ganz ungezwungen und selbstsicher ist. Zugleich entsteht ein soziales Beziehungsgefüge, in dem Partnerschaft, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein nicht leere Worte und ideale Forderungen, sondern schlichte Realitäten sind.

Wir haben uns zum Ziel gemacht, eine solche Einrichtung zu schaffen, in der Krabbel-Kindergarten- und Schulkinder sich wohlfühlen und in einer positiven Atmosphäre aufwachsen, leben und lernen können. Wie wir das erreichen möchten, ist in unseren pädagogischen Konzeptionen für Kinderhaus (Krabbel- und Kindergartenkinder) und Grundschule ausführlich erläutert.



Häufig gestellte Fragen zur Montessori-Schule

Welche Art von Schule ist die Montessori-Schule Hannover?

Eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft (Privatschule). Die Schule hat einen reformpädagogischen Ansatz und orientiert sich an der Montessoripädagogik. Die Schule richtet sich nach dem niedersächsischen Schulgesetz.

Wie sieht der Tages- und Jahresablauf inhaltlich aus?

Der Schulalltag wird durch eine immer wiederkehrende Abfolge bestimmter Angebote zu bestimmten Zeiten strukturiert (Rhythmisierung und Ritualisierung). Dazu gehören sowohl freie, als auch gebundene Arbeitsphasen.

Was unterscheidet eine Montessori-Schule von einer normalen Regelschule?

- Der 45 - Minutentakt wird aufgehoben.
- Flexible Zeiteinteilung
- Altersmischung (jahrgangsübergreifende Lerngruppen)
- Das Material ermöglicht eine lehrerunabhängige Erfolgskontrolle.
- Die Kinder können sich in der "Vorbereiteten Umgebung" gemäß ihren Bedürfnissen und Begabungen entwickeln. So entstehen weder Unter- noch Überforderungen.

Haben die Schüler es später nicht schwer, Noten/Zensuren zu akzeptieren, bzw. zu verstehen?

Nein, weil die Schüler ihren Selbstwert nicht an äußeren Beurteilungen festmachen. Stattdessen bekommen die Kinder in regelmäßigen Abständen Rückmeldung über ihre Arbeit und ihre Arbeitsweise. Die Kinder lernen, ihre eigene Arbeitsweise zu reflektieren und, gegebenenfalls mit Hilfe des Lehrers, Strategien zur Verbesserung zu entwickeln.

Merkmale des Unterrichts - was und wie lernen die Kinder in dieser Schule?

Und wie wird gewährleistet, dass die Kinder irgendwann den notwendigen Stoff beherrschen, z.B. in der vierten Klasse vor dem Wechsel auf eine andere Schulform?



Die Lerninhalte orientieren sich an den Grundschulrichtlinien des Landes Niedersachsen.

Die pädagogische Konzeption stellt eine Fortschreibung des Montessori-Ansatzes unter Berücksichtigung heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse dar.

Die didaktischen Prinzipien des Unterrichts sind:

- Wahlfreiheit (Lerngegenstand, Sozialform, Zeit, Arbeitsplatz, Bewegungsfreiheit)
- Individualisierung (als weitestgehende Form der Differenzierung),
- Selbsttätigkeit (Das Kind ist selbst tätig).
- Versinnlichung (Lernen mit allen Sinnen),
- Altersmischung,
- Integration (lernschwacher, hochbegabter, ausländischer Kinder),
- Persönlichkeitsbildung (Selbstkontrolle; Planung, Ausführung und Beendigung einer Arbeit; persönliche Leistungen erbringen).

Eine Ganztagschule bringt veränderte Unterrichtsformen mit sich:

- Aufhebung des 45 - Minuten - Taktes,
- Phasen freien Arbeitens,
- Arbeitsgruppen, Kurse und Projektarbeit,
- Sport-, Musik- und Kulturaktivitäten,
- Exkursionen zu außerschulischen Lernorten,
- Bewegungs-, Spiel- und Ruhepausen nach Bedarf.
- Erstellen individueller Entwicklungsberichte durch die Lehrkräfte.

In regelmäßigen Teambesprechungen werden die notierten Beobachtungen miteinander verglichen, reflektiert und objektiviert.

Beim Wechsel in eine andere Schule werden Lernentwicklungsberichte so verfasst, dass der Entwicklungsstand des Schülers einem anderen Schulträger deutlich wird.



Ist es denn sinnvoll, wenn die Kinder sich mit verschiedenen Materialien alleine beschäftigen? Führt das nicht in die Isolierung?

Es ist sehr sinnvoll, dass die Kinder sich mit verschiedenen Materialien allein beschäftigen. So wird die Unterrichtszeit für jedes Kind optimal ausgenutzt.

In einer herkömmlichen 45 - minütigen Deutschstunde beispielsweise versucht ein Lehrer mit Hilfe des Unterrichtsstoffes, der allen Kindern dargeboten wird, gleichzeitig:

- die Unkonzentrierten zu interessieren,
- die Uninteressierten zu motivieren,
- die Begabten zu fordern,
- die Schwachen zu fördern,
- einem Kind mit nicht deutscher Muttersprache wenigstens annähernd den Text eines Gedichtes nahe zu bringen,
- die Individualitäten der besonders Begabten, der Kinder mit massiven Verhaltensproblemen, der Hyperaktiven, der Kinder mit Lese- / Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche zu berücksichtigen.

Es ist leicht vorstellbar, dass das kaum funktionieren kann und von dem eigentlich vermittelten Unterrichtsinhalt nur ein Bruchteil der Kinder wirklich etwas mitbekommt.

Jedes Kind in einer Klasse hat seine speziellen Bedürfnisse, Interessen und auch Schwierigkeiten. Dem wird man am besten gerecht, wenn jedes Kind individuell nach seinen Interessen, Bedürfnissen und Erfordernissen seine Arbeit auswählen kann. So ist es möglich, dass jedes Kind die Unterrichtszeit optimal ausnutzt und in der Regel einen Lernzuwachs und damit einen Entwicklungsfortschritt vollzieht.

Zu Isolation führt diese Art von Lernen nicht, denn es ist auch möglich, mit einem Partner oder in einer Gruppe zu arbeiten. Ein Bestandteil der Pädagogik ist gerade die Förderung des Sozialverhaltens durch gegenseitige Rücksichtnahme, gegenseitige Hilfestellungen und gemeinsame Projekte.



Können die Kinder mit den Materialien alleine umgehen? Muss das nicht gezeigt und erklärt werden?

Die Kinder müssen in die Arbeit mit den Materialien eingeführt werden, und es muss ihnen genau gezeigt werden, wie sie damit arbeiten können.

Da die Materialien aber jeweils auf eine einzige Schwierigkeit reduziert sind, lässt sich der Umgang mit ihnen recht schnell nachvollziehen und von den Kindern umsetzen.

Eine weitere, ergänzende Möglichkeit für die Kinder ist das Beobachten der anderen Kinder im Umgang mit einem Material.

Gibt es Kinder, für die Montessori nicht geeignet ist? Wenn ja, wie findet man das vorher heraus? Es soll ja nicht schon in der ersten oder zweiten Klasse die Schule wechseln müssen.

Da sich die pädagogische Arbeit in der Montessori-Schule an den Kindern orientiert, und da hier, wie beschrieben, durch die Individualisierung des Unterrichtes weitestgehend differenziert wird und auf die speziellen Bedürfnisse der Kinder eingegangen wird, kann diese Frage klar mit NEIN beantwortet werden.

Schwierig wird es für Kinder, die durch schwere körperliche Behinderungen oder Schwerstmehrfachbehinderungen so stark eingeschränkt sind, dass ein selbsttätiges und begreifendes/ be - greifendes und handelndes Lernen unmöglich wird.

Woher wissen die Kinder, was sie lernen sollen?

Maria Montessori geht davon aus, dass im Kind selbst Kräfte stecken, die es dazu bringen, sich weiterzuentwickeln, etwas zu lernen (z.B.: Laufen lernen). Das Kind weiß selbst, was "dran" ist.

Die Umgebung gibt Anregung und ist so strukturiert, dass es dem Kind möglich ist, selbständig und weitgehend unabhängig vom Erwachsenen zu lernen.

Die Kinder lernen mit Hilfe eines von der Lehrkraft vorgegebenen Plans, ihre Arbeit selbstständig zu organisieren und zu strukturieren.



Jahrgangsübergreifender Unterricht - wie funktioniert das mit dem Vermitteln des notwendigerweise unterschiedlich schwierigen Unterrichtsstoffes?

Im Klassenraum sind Materialien zur Vermittlung von Lerninhalten der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und darüber hinaus vorhanden. Durch die Individualisierung und weitestgehende Differenzierung besteht für jedes Kind die Möglichkeit, sich auf seinem entsprechenden Lernniveau zu bewegen.

Wenn Kinder nur das machen, wozu sie Lust haben, lernen sie denn dann überhaupt alles, was sie sollen?

"Das Angebot bestimmt die Nachfrage." Durch das Angebot an Lernmaterialien in der vorbereiteten Umgebung hat die Lehrkraft die Möglichkeit, bestimmte Interessen zu wecken und Lern- und Entwicklungs-Fortschritte zu initiieren.

Haben wir nun alle Ihre Fragen beantwortet? Wenn ja, freuen wir uns, wenn Sie bei uns mitmachen wollen - und wenn nicht, sind wir gespannt auf Ihre Fragen! Auch finden Sie auf unserer Website noch weitere Informationen über uns.

www.montessori-regionhannover.de



Unser Leitbild

In einer sich fortwährend verändernden Welt verstehen wir unsere Einrichtung als lernendes System, das sich ständig weiterentwickelt und in dem alle von allen täglich Neues lernen können.

Wir wollen Kindern die Entwicklung sozialer und praktischer Handlungskompetenzen ermöglichen, so dass sie die Herausforderungen des Lebens als verstehbar, bedeutsam und handhabbar wahrnehmen und sich eigene Handlungsspielräume eröffnen können.

Unsere pädagogische Arbeit ist zeitgemäß und orientiert sich an der Pädagogik von Maria Montessori. Freiarbeit sowie selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Lernen stehen bei uns im Vordergrund.

Wir berücksichtigen die Interessen, Neigungen und Talente der Kinder. Wir schaffen und fördern Bedingungen, die die innere Motivation der Kinder freisetzen und für den Lernprozess nutzbar machen.

Wir bieten den Kindern Lernen mit allen Sinnen und Lernen mit Spaß, bspw. an „Echtlernorten“ in der Natur oder durch ausgewählte Materialien.

Wir gestalten die Lebens- und Arbeitsbedingungen in unserer Einrichtung so, dass sie für alle Beteiligten gesundheitsfördernd sind und zum persönlichen Wohlbefinden beitragen. Die Gesundheit von Pädagogen und Kindern betrachten wir als wesentliche Ressource für den Lernprozess.

Wir bemühen uns um einen wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander und berücksichtigen dabei sowohl die eigenen Bedürfnisse als auch die der anderen.

Wir akzeptieren Unterschiedlichkeit und bemühen uns, die Auffassung des anderen zu verstehen und mit unserer Sichtweise verstanden zu werden. Auftretende Konflikte klären wir konstruktiv und lösungsorientiert, d.h. wir streben eine Lösung an, die für alle Beteiligten vorteilhaft ist.

Eltern sind bei uns Teil des Systems Schule / Kinderhaus; sie sind in die Aktivitäten der Einrichtung angemessen eingebunden und können bei Bedarf auch deren Ressourcen und pädagogisches Knowhow nutzen.

Wir sind offen für regionale Kooperationen im Stadtteil und mit anderen Schulen vor Ort, um Synergieeffekte zum Nutzen aller zu erschließen.

Mitgliederversammlung

Beschluss vom 4. Februar 2004



Die Rolle der Eltern im Montessori Bildungshaus Hannover

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Pädagogen und dem Träger/Verein ist ein zentrales Anliegen in unserer Einrichtung¹.

Eltern sind bei uns Teil des Systems Schule / Kinderhaus; sie sind in die Aktivitäten der Einrichtung angemessen eingebunden und können bei Bedarf auch deren Ressourcen und pädagogisches Knowhow nutzen².

Konkrete Aufgaben von Eltern hängen u. a. von Faktoren wie zeitlichen Möglichkeiten, persönlichen Kompetenzen und gegebenen praktischen Möglichkeiten ab. Hier wird davon ausgegangen, dass Eltern sich entsprechend ihrer persönlichen Präferenzen und sich ergebener Notwendigkeiten zum Wohle der Einrichtung engagieren.

Eine notwendige Konkretisierung und damit Klärung der Elternrolle für alle Beteiligten bereits im Vorfeld kann per se als Baustein einer Konfliktprävention betrachtet werden. Erfahrungen anderer (freier wie Regel-) Schulen lassen darauf schließen, dass unzureichende Klärung der Elternrolle häufig Anlass für Konflikte war³.

Je eindeutiger die Elternrolle beschrieben ist, desto einfacher ist es, sich im praktischen Tun darauf zu beziehen:

- Es gibt eine gewählte Elternvertretung. Die gewählten Elternvertreter haben im Rahmen der Elternratsarbeit Mitspracherecht bei der Auswahl, Einstellung und Kündigung der Lehrkräfte, sowie bei der Auswahl der aufzunehmenden oder auszuschließenden Schülerinnen und Schüler, sowie bei pädagogischen Entscheidungen und Entscheidungen, die die strukturellen Abläufe in der Schule betreffen.
- Eltern setzen sich mit dem Leitbild des Montessori - Region Hannover e.V. auseinander und erklären sich damit einverstanden. Sie verpflichten sich vertraglich, zu der Umsetzung des Leitbildes beizutragen und einen offenen Umgang miteinander und mit den Pädagogen und anderen Verantwortlichen zu pflegen. Eltern unterzeichnen mit ihrem Vertrag auch eine Konflikt(lösungs)vereinbarung, bspw. dass sie sich im extremen Konfliktfall auf (zunächst außergerichtliche) Lösungsversuche einlassen.
- Es gibt für Eltern sowohl den Anspruch, bzw. das Recht auf Information als auch die „Pflicht“ sich zu informieren (die Informationswege müssen noch beschrieben werden).

¹ vgl. Pädagogische Konzeptionen für die Schule und für das Kinderhaus.

² Leitbild des Montessori - Region Hannover e.V., Stand 04.02.04 (s. Päd. Konzeptionen der Schule und des Kinderhauses).

³ Missverständnisse, Kompetenzgerangel bis hin zu grundlegenden Zerwürfnissen sind nur einige Beispiele für Konfliktanlässe.



Auf der anderen Seite haben die Pädagogen die Verantwortung für alles pädagogische Handeln in der Einrichtung. Deshalb geht es um Vertrauen in die Pädagogen und um Gestaltungsfreiräume für die Pädagogen und zu deren Schutz.

Wir wollen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in unserer Einrichtung so gestalten, dass sie für alle Beteiligten gesundheitsfördernd sind und zum persönlichen Wohlbefinden beitragen.

Die Gesundheit von Pädagogen und Kindern betrachten wir als wesentliche Ressource für den Lernprozess⁴.
März 2004

Mitgliederversammlung, Beschluss vom 8.

Literaturliste zum Thema Montessori-Pädagogik

Einstiegsliteratur (nicht nur) für Eltern

Biebricher, Helga und Speichert Horst: Montessori für Eltern. Die Materialien, die Methode - Für Kinder von 2 bis 6, Rowohlt, ISBN 4-499-60581-3.

Kaul, Claus-Dieter: Die zehn Wünsche der Kinder. Ein ganzheitlicher Weg im Miteinander von Kind und Erwachsenen, Auer-Verlag, ISBN 3-403-03418-6
(Claus-Dieter Kaul ist langjähriger Montessori-Lehrer und leitet seit vielen Jahren Seminare und Workshops über Montessori-Pädagogik. Er ist Leiter des "Institut für ganzheitliches Lernen".)

Maier-Hauser, Heidi: Lieben - ermutigen - loslassen. Erziehen nach Montessori, BELTZ Taschenbuch, ISBN 3-407-22816-3
(Ein praktikabler, nachvollziehbarer Ratgeber für Eltern, Pädagogen und Erzieherinnen mit zahlreichen Beispielen und Dialogen zwischen Erwachsenen und Kindern für eine erzieherische Grundrichtung entlang der Vorstellungen Maria Montessoris.)

Raapke, Hans-Dietrich: Montessori heute. Eine moderne Pädagogik für Familie, Kindergarten und Schule, Rowohlt Taschenbuch Verlag, ISBN 3499-60537-6
(Dr. Hans-Dietrich Raapke ist emeritierter Pädagogik-Professor der Carl von Ossietzky-Universität Oldenburg.)

Schäfer, Claudia: Montessori für zu Hause. Deutscher Taschenbuch Verlag, ISBN 3-423-36273-1
(Ein pragmatischer Ratgeber für den familiären Erziehungsalltag).

Seitz, Marielle und Hallwachs, Ursula: Montessori oder Waldorf? Ein Orientierungsbuch für Eltern und Pädagogen, Kösel-Verlag, ISBN 3-466-30405-9.
(Das Buch enthält eine leicht verständliche Einführung in die Montessori- und Waldorf-Pädagogik und gibt Antworten auf die von Eltern am häufigsten gestellten Fragen.)

⁴ vgl.: Leitbild des Montessori - Region Hannover e.V., Stand 04.02.04.



Schulordnung

der Montessori-Schule Hannover

Stand: 1. September 2010

Schulträger

Schulträger ist der Montessori – Region Hannover e.V., vertreten durch den Vorstand (im Folgenden „der Schulträger“).

Aufgaben

Der Schulträger schafft die Voraussetzungen, die den Schulbetrieb und die Umsetzung des pädagogischen Konzepts (rechtliche, finanzielle, räumliche und personelle Arbeitsfähigkeit der Schule) ermöglichen.

Leitbild

Der Montessori – Region Hannover e.V. hat sich ein vorläufiges Leitbild gegeben, das Basis ist für alle Beteiligten: Kinder, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Kinderhausträger. Der Text des Leitbilds befindet sich im Anhang dieser Schulordnung.

Aufgabe und Zielsetzung

Die Montessori-Schule Hannover vermittelt die Lerninhalte, die in den Kerncurricula des Landes Niedersachsen festgelegt sind. Das Pädagogische Konzept ist angelehnt an die Lehre Maria Montessoris und legt die Grundzüge der pädagogischen Arbeit fest. Es ist Bestandteil der Schulverträge zwischen Schulträger und Erziehungsberechtigten.

Es ist gemeinsame inhaltliche Grundlage aller an der Schule beteiligten Personen.

Die Montessori-Schule Hannover ist eine durch die Bezirksregierung Hannover genehmigte Ersatzschule. Als solche ist sie frei in der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme entscheidet das pädagogische Team in Abstimmung mit dem Schulträger.

Die Ausbildung an der Montessori-Schule Hannover ist gleichwertig aber nicht gleichartig mit den Methoden der Regelschule.

1. Schulzeit, Schulferien, Schulpflicht

Das Schuljahr richtet sich nach dem niedersächsischen Schulgesetz. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Es gelten i.d.R. die Ferientermine und die gesetzlichen Feiertage des Landes Niedersachsen. Die genauen Ferientermine werden zu Beginn eines Schuljahres bekannt gegeben.

Die tägliche Schul- und Betreuungszeit wird im Beschulungsvertrag geregelt. Schultage



sind Montag bis Freitag.

Änderungen der Schul- und Betreuungszeiten müssen den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt werden.

Nach dem niedersächsischen Schulgesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre minderjährigen Kinder die Schule besuchen. Eine Unterbrechung des Schulbesuchs muss der Schule am ersten Tag des Fernbleibens in geeigneter Weise mitgeteilt werden. Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

Ansteckende Erkrankungen des Kindes und das Auftreten von Ungeziefer sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Bei notwendiger Bettruhe oder akuter Ansteckungsgefahr wird der Schulbesuch ausgesetzt.

2. Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler

(1) Aufnahmeantrag

Die Aufnahme eines Schülers/ einer Schülerin muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür vorliegenden Anmeldeformular beantragt werden. Dabei besteht die Verpflichtung, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Schülers wahrheitsgemäß darzulegen.

Der Antrag muss enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes,
- Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten,
- Datum der gewünschten Aufnahme,
- ggf. weitere wichtige Informationen (z.B. bisheriger Schulbesuch, besondere Begabungen, Beeinträchtigungen)

Aufnahmeanträge zum Beginn eines Schuljahres, die bis zum 10.02. bei der Schule eingegangen sind, werden von der Schule i.d.R. gleichberechtigt inhaltlich bearbeitet und bis zum 01.05. des laufenden Jahres entschieden. Bis zum Sommer werden die übrigen Plätze bei gleicher Eignung nach der Reihenfolge des Anmeldungseingangs vergeben. Darüber hinaus können Kinder, soweit es die Platzzahl sowie die Gruppenzusammensetzung es zulassen, auch während eines Schuljahres aufgenommen werden.

(2) Voraussetzungen

Es können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden,

- deren Erziehungsberechtigte das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und eine Aufnahmegebühr (vgl. Punkt 3 der Schulgeldordnung) bezahlt haben.
- die zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten ein Aufnahmegespräch mit dem Pädagogischen Team und Mitgliedern des Vorstandes des Schulträgers geführt



haben.

- die am 1 - 3tägigen "Schnupperunterricht" teilgenommen haben.
- die die notwendigen kognitiven, motorischen und emotionalen Voraussetzungen besitzen, um in einer Schule beschult zu werden.

(3) Kriterien

Kriterien, die die endgültige Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern beeinflussen, sind:

- Bericht der vorangegangenen Schule / des Kindergartens
- Mitgliedschaft im Trägerverein Montessori - Region - Hannover e.V.
- Vorangegangener Besuch des Montessori - Kinderhaus Hannover
- Vorangegangener Besuch einer anderen Montessori - Einrichtung
- Bereits in der Schule aufgenommene Geschwister

3. Aufnahmeverfahren

Die Schülerin / der Schüler wird gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu einem Aufnahmegespräch eingeladen und nimmt anschließend für 1-3 Tage am Unterricht der Schule teil.

Nach Beratung mit der Schulleitung und dem pädagogischen Team entscheidet der Schulträger über die Aufnahme des Schülers / der Schülerin.

Das pädagogische Team entscheidet auf der Basis der vorliegenden Aufnahmekriterien, welche Aufnahmeanträge zur Schulvertragsunterzeichnung zugelassen werden.

Die Schulleitung entscheidet (entsprechend der Verfahren an Regelschulen), ob ein Kind die nötige Schulreife besitzt. Dafür wird neben den Aufnahmegesprächen und dem „Schnupperunterricht“ das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung beim Gesundheitsamt oder Kinderarzt hinzugezogen.

Die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen des pädagogischen Teams über die Zulassung zur Aufnahme des Kindes.

Die Aufnahme eines Schülers/einer Schülerin erfolgt mit Unterzeichnung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten und einen Vertreter des Schulträgers. Dabei werden insbesondere die finanziellen und organisatorischen Fragen geklärt.

4. Beschulungsvertrag

- (1) Zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten wird ein Beschulungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Mit der Vertragsunterzeichnung wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe in der Schulgeldordnung definiert ist.

5. Rücktritt / Kündigung

1. In besonderen Fällen kann unter Angabe der Gründe ein Vertrag während eines



laufenden Schuljahres mit einer Frist von 2 Monaten zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden, wenn diese Gründe zum Zeitpunkt einer möglichen fristgerechten Kündigung noch nicht bekannt waren oder unabänderlich sind, z.B. Umzug oder Fälle, in denen das Wohl des Kindes bei einem Verbleib an der Schule unmittelbar gefährdet wäre. Diese Gründe sind dem Vertretungsberechtigten des Trägers und dem pädagogischen Personal (der Schulleitung und der entsprechenden Lehrkraft) vor der Kündigung in einem Gespräch mitzuteilen. Der Vertretungsberechtigte des Vereins entscheidet nach Rücksprache mit dem pädagogischen Personal über die Rechtmäßigkeit des Kündigungsgrundes.

2. Die Schule behält sich eine fristlose Kündigung aus schwerwiegenden Gründen vor.
Insbesondere kann
 - der Schulträger eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn das Schulgeld über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht oder nur zu kleinen Teilen bezahlt wurde, ohne dass Schulträger und Erziehungsberechtigte darüber eine einvernehmliche Regelung gefunden haben - in diesem Fall steht dem Schulträger im Wege des Schadenersatzes das Schulgeld bis Schuljahresende mit 100 €/Monat mindestens jedoch 300 € zu,
 - das pädagogische Team eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn das Schulkind oder die Erziehungsberechtigten gravierend gegen den Schulvertrag oder die Beschlüsse der Schulversammlung verstoßen haben.
3. Der Schulträger behält sich ein Sonderkündigungsrecht vor, wenn der Schulbetrieb aus unabweisbaren Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

6. Schulgeldordnung

Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Schulträger festgelegt wird (s. Schulgeldordnung). Änderungen der Schulgeldordnung, die eine Erhöhung des Betreuungsentgeltes zur Folge haben, sollen i.d.R. nur zu Beginn eines Schuljahres vorgenommen werden und müssen den Erziehungsberechtigten mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten angekündigt werden.

Das Schulgeld ist für jeden Monat, in dem das Kind an der Montessori-Schule angemeldet ist, zu zahlen und zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Das Schulgeld wird auch während der Ferien, bei befristetem Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt, sowie bei längerer Abwesenheit des Schülers/der Schülerin, z.B. durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt in voller Höhe erhoben.

Eine Aufnahme oder Ablehnung eines Kindes aus finanziellen Gründen wird ausgeschlossen, sofern der wirtschaftliche Fortbestand der Schule dadurch nicht berührt wird. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wenn sie nur ein ermäßigtes Schulgeld zahlen (Staffelung nach Einkommen), dem Schulträger ihre finanzielle Situation wahrheitsgemäß offen zu legen, und alle relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand behandelt diese Daten vertraulich. Die erstmalige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu der Höhe des festgesetzten Schulgeldes erfolgt schriftlich.



7. Haftung

Der Schulträger sorgt für eine Schulhaftpflichtversicherung bei einer Schadenshaftung seitens des Schulträgers bzw. der Lehrkräfte oder anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Schülerinnen und Schüler sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Schülerunfallbestimmungen gegen Schulunfälle (Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg) versichert.

Die Erziehungsberechtigten haften aus diesem Vertrag neben der Schülerin/dem Schüler für Schaden am Schuleigentum, die sie/er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und eine Verletzung der Aufsichtspflicht seitens des Schulträgers bzw. der verantwortlichen Pädagogen/innen nicht vorliegt. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

8. Pflichten der Schule gegenüber Kindern und Eltern

Während der Unterrichtszeiten besteht eine Aufsichtspflicht seitens des Schulpersonals.

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts, zu seiner Umsetzung gefasster Beschlüsse des Schulträgers, dieser Ordnung, der Vereinsatzung, sowie der gesetzlichen Vorschriften.

Schulträger und Pädagogisches Team arbeiten kontinuierlich an der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts und seiner Umsetzung. Dabei orientieren sie sich gleichermaßen an den konkreten Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler wie an den Erkenntnissen der aktuellen Sozial- und Neurowissenschaften.

Der Schulträger und insbesondere das pädagogische Team und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, regelmäßig ihre Arbeit im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch des pädagogischen Konzepts und der Schulrealität zu reflektieren und immer wieder neu an den satzungsmäßigen Zielen zu reflektieren.

Der Schulträger und das pädagogische Team sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über alle wichtigen Daten und Fakten des Schullebens und über Situation und Entwicklung ihrer Kinder zu unterrichten. Dafür ist es ausreichend, einen der beiden Elternteile zu kontaktieren.

Das pädagogische Team ist verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten je Schuljahr mindestens 2 Elternabende je Altersgruppe und mindestens 2 Elterngespräche je Kind anzubieten und durchzuführen. Weiterhin sollen sie sich einen Überblick über die Hospitationen der Erziehungsberechtigten verschaffen und auf eine regelmäßige Hospitation aller Elternteile hinwirken. Das Pädagogische Team steht für zusätzliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten über die Situation der Kinder zur Verfügung.

Der Schulträger veranstaltet jährlich ein pädagogisches Seminar, um insbesondere die

Erziehungsberechtigten der neu einzuschulenden Schüler in die Pädagogik der

Montessori-Schule einzuführen. Dieses Seminar kann für die Erziehungsberechtigten

kostenpflichtig sein.



9. Pflichten der Eltern gegenüber der Schule

Das Fernbleiben eines Schülers / einer Schülerin von der Schule muss bis spätestens 8.30 Uhr gemeldet werden.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Schülers / der Schülerin oder von Familienangehörigen sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Schulleitung verpflichtet. Um andere Schülerinnen und Schüler nicht zu gefährden, müssen kranke Schülerinnen und Schüler mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Schülerinnen und Schüler, in deren Familie eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben.

Zur Wiederaufnahme des Schulbesuches nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten eines Schülers / einer Schülerin ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der Schulträger erachtet es im Interesse der Schülerinnen und Schüler für günstig, wenn die Grundsätze des Umgangs mit den Kindern in Elternhaus und Schule korrespondieren. Damit ist der Anspruch an die Erziehungsberechtigten verbunden, sich mit den Anliegen und pädagogischen Methoden der Schule tatkräftig zu identifizieren.

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Bescheide und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Schulvertrag und dem Schulleben ergehen. Sie sollen sich über alle Bescheide und Mitteilungen der Schule gegenseitig informieren.

10. Elternmitwirkung

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit und sind aufgefordert, sich als Mitglied im Verein aktiv zu betätigen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Pflichten:

- Teilnahme zu Beginn der Schulzeit ihres Kindes an einem Einführungsseminar zur Pädagogik der Montessori-Schule
 - In Ausnahmefällen kann das pädagogische Team von der Teilnahme freistellen.
 - Die Teilnahme kann gebührenpflichtig sein.
- Regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden.
- Hospitation an mindestens einem Tag je Schuljahr.
- Teilnahme an mindestens einem Elterngespräch je Schuljahr.
- Bei auftretenden Schwierigkeiten bezüglich der Situation des Kindes nehmen die Erziehungsberechtigten Kontakt mit der Schule auf und vereinbaren ggf. zusätzliche Elterngespräche.
- Die Erziehungsberechtigten nehmen an zusätzlichen Elterngesprächen je Schuljahr teil, wenn das pädagogische Team dies für notwendig erachtet.

Die Rolle der Erziehungsberechtigten in der Montessori-Schule Hannover wird gesondert



durch die grundsätzlichen Aussagen zur „Rolle der Eltern in der Montessori - Einrichtung Hannover“ beschrieben. Sie ist beigefügt und Bestandteil dieser Schulordnung.

11. Elternmitarbeit

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für die Schule zu leisten (siehe Schulgeldordnung).



Schulgeldordnung der Montessori-Grundschule Hannover

1. Einordnung

Diese Schulgeldordnung ist der Schulordnung untergeordnet und ergänzt diese. Die Schulgeldordnung gilt jeweils in der aktuellen Fassung.

2. Kosten und andere Leistungen

	Betrag	Fälligkeit
Aufnahmegebühr (einmalig je Kind)	250 €	Bei Vertragsunterzeichnung
Einmalzahlung (einmalig je Kind)	0 - 1500 € (siehe Soziale Staffelung)	4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn 2 Wochen vor Beginn der Beschulung
Liquiditätseinlage (einmalig je Kind)	500 €	4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn 2 Wochen vor Beginn der Beschulung; Wird nach Schulvertragsende zurückgezahlt
Lernmittelbeitrag (jährlich je Kind)	300 €	Mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr
Schulgeld (monatlich je Kind)	85 - 270 € (siehe Soziale Staffelung)	Am 5. Kalendertag des jeweiligen Monats
Bürgschaft (einmalig je Familie)	3000 €	Spätestens 4 Monate nach Vertragsbeginn
Genossenschaftsanteil (beliebig viele)	100 €	Erwerb nicht verbindlich, aber gewünscht
Elternmitarbeit (quartalsweise je Familie)	15 Stunden	Pro nicht geleistete Arbeitsstunde werden 20 € fällig. Die Abrechnung erfolgt jährlich

2.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von einmalig 250,00 € ist fällig bei Vertragsunterzeichnung. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei einem Rücktritt vom Schulvertrag ist ausgeschlossen. Für die aus unserem Kinderhaus in unsere Grundschule wechselnden Kinder entfällt die Aufnahmegebühr.

2.2 Einmalzahlung und Liquiditätseinlage

Einmalzahlung und Liquiditätseinlage sind vier Wochen vor Beginn des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgte, fällig. Bei Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die Beträge zwei Wochen vor Beginn der Beschulung zu leisten. Die Liquiditätseinlage beträgt einmalig 500,00 €, ist zinslos und wird nach Schulvertragsende zurückgezahlt. Die Höhe der Einmalzahlung ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel.

2.3 Lernmittelbeitrag und Schulgeld

Der jährliche Lernmittelbeitrag von 300,00 € ist mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr zu begleichen. Bei Vertragsbeginn im zweiten Schulhalbjahr fällt nur der halbe Lernmittelbeitrag an.



Das monatliche Schulgeld ist zum fünften Kalendertag des jeweiligen Monats fällig und ist auch im Krankheitsfall und während der Ferien zu zahlen. Die Höhe des Schulgeldes ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel.

Das Schulgeld wird zum 1. August eines jeden Jahres an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) angepasst, sofern die Preissteigerung mindestens ein Prozent beträgt. Bei geringeren Preissteigerungsraten werden diese so viele Jahre gesammelt, bis deren Summe mindestens ein Prozent beträgt. Berechnet wird der Prozentsatz der Schulgeldsteigerung aus der Differenz zwischen dem veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnitt des jeweils vergangenen Kalenderjahres und dem VPI-Jahresdurchschnitt für das Kalenderjahr 2010. Als Basis dient das am 1. Februar 2011 gültige Schulgeld. Das Schulgeld wird immer auf volle fünf Euro kaufmännisch gerundet.

Lernmittelbeitrag und Schulgeld werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.4 Bürgschaft und Genossenschaftsanteile

Der Betrieb der Grundschule musste sich in den ersten drei Jahren ausschließlich aus den Elternbeiträgen finanzieren. Diese Beiträge reichten nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem Personalkosten) abzudecken.

Die "GLS Gemeinschaftsbank e.G." (kurz: GLS-Bank) hat für diesen Zweck einen maßgeschneiderten Kredit entwickelt: den Unterdeckungskredit. Der Unterdeckungskredit ermöglichte uns, die ersten drei Betriebsjahre ohne qualitative Einschnitte beim Schulbetrieb durchzuführen. Ab August 2009 muss er binnen vier bis fünf Jahren zurückgezahlt werden.

Als Sicherheit für diesen Kredit unterzeichnen spätestens 4 Monate nach Vertragsbeginn alle Erziehungsberechtigten von Schülern der Montessori-Grundschule Hannover eine Bürgschaft je Familie in Höhe von jeweils 3.000,00 €. Diese Bürgschaft wird ohne weitere Vorlage von Belegen oder Einkommensnachweisen gegenüber der GLS-Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Gemeinschaftsbank-Kredits.

Um aus der Grundschule ausscheidenden Familien die Ablösung ihrer Bürgschaft zu ermöglichen, müssen bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits auch die neuen Familien eine Bürgschaftserklärung abgeben. Hat eine Familie sowohl in der Montessori-Grundschule als auch in der Montessori-IGS ein Kind, so muss nur für die Montessori-IGS eine Bürgschaftserklärung abgegeben werden. Sollten mehr neue Bürgschaftserklärungen unterzeichnet sein, als alte bei der GLS-Bank abgelöst werden, so werden nur diejenigen bei der GLS-Bank eingereicht, welche auf die jüngsten Schulkinder entfallen.

„Menschen, die eine Bürgschaft für ein gemeinnütziges Projekt gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank übernehmen, können durch ihr praktisches Mitbegleiten jedem Vorhaben die innere und äußere Sicherheit geben, dass es während der Laufzeit der Bürgschaft nicht zu wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten kommt (Info der GLS-Bank, www.gemeinschaftsbank.de).“

Das Prinzip der GLS-Bank stützend und die Position gegenüber der Bank stärkend ist der Erwerb mindestens eines Genossenschaftsanteiles in Höhe von 100,00 € durch die Erziehungsberechtigten wünschenswert.

2.5 Elternmitarbeit



Unser Bildungshaus ist auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pro Quartal Arbeitsstunden im Umfang von 15 Stunden je Familie zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht geleistet, zahlen die Erziehungsberechtigten 20,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde. Eine Übersicht wird quartalsweise erstellt und zum Ende des Schuljahres abgerechnet. Details zur Elternmitarbeit sind in den „Regelungen zur Elternmitarbeit“ geregelt, welche in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Schulgeldordnung sind.

3. Soziale Staffelung der Kosten für Einmalzahlung und Schulgeld

Bruttojahreseinkommen der Eltern	Schulgeld ältestes Kind	Schulgeld Geschwisterkind = 50 %	Einmalzahlung ältestes Kind	Einmalzahlung Geschw.kind = 50 %
über 75 T€	270,00 €	135,00 €	1500,00 €	750,00 €
60 T€ bis 75 T€	245,00 €	122,50 €	1125,00 €	562,50 €
45 T€ bis 60 T€	220,00 €	110,00 €	750,00 €	375,00 €
30 T€ bis 45 T€	195,00 €	97,50 €	375,00 €	187,50 €
unter 30 T€	170,00 €	85,00 €	0,00 €	0,00 €

Sollte ein älteres Geschwisterkind unsere IGS besuchen, gilt für alle Geschwisterkinder in der Grundschule der Geschwisterrabatt. Sollte ein jüngeres Geschwisterkind unser Kinderhaus besuchen, wird das monatliche Schulgeld des ältesten Schulkindes um den für das jüngste Kinderhauskind fälligen monatlichen Zusatzbeitrag ermäßigt.

Eine über diese Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung der Einmalzahlung und des Schulgeldes aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Darüber entscheidet der Schulträger auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf über die Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung besteht nicht.

Familien mit einem Bruttojahreseinkommen über 90 T€ werden gebeten, auf freiwilliger Basis einen ihrer Einkommenshöhe entsprechenden zusätzlichen regelmäßigen Betrag unserem Förderverein zu spenden.

3.1 Rahmenbedingungen der Sozialstaffel

Durch die Sozialstaffel soll auch wirtschaftlich weniger gut gestellten Familien der Besuch unserer Schule ermöglicht werden.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt jeweils für ein Schuljahr. Bemessungsgrundlage ist das zu erwartende Bruttojahreseinkommen der Eltern für dasjenige Kalenderjahr, in dem das betreffende Schuljahr beginnt.

Als Eltern im Sinne dieser Sozialstaffel gelten alle Personen, welche gemäß § 32 EStG Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für das betreffende Kind haben.

Das Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Sozialstaffel ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im betreffenden Kalenderjahr gemäß § 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.



Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10 % erhöht. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

Die Erhebung des zu erwartenden Bruttojahreseinkommens erfolgt durch eine Selbsteinschätzung der Eltern in Form einer verbindlichen Erklärung. Auf eine Offenlegung des Bruttojahreseinkommens wird verzichtet, wenn die Eltern freiwillig die Höchstbeiträge zahlen. So lange dem Schulträger keine verbindliche Erklärung vorliegt, sind die Eltern zur Zahlung der Höchstbeiträge verpflichtet.

Verändert sich das geschätzte Bruttojahreseinkommen um mehr als 10 % nach unten bzw. nach oben, so sind die Eltern berechtigt bzw. verpflichtet unverzüglich eine neue verbindliche Erklärung abzugeben. Die daraus ggf. resultierenden verringerten bzw. erhöhten Beiträge gelten rückwirkend für das betreffende Schuljahr.

Der Schulträger ist berechtigt Stichproben durchzuführen und dabei die Einreichung von Jahressteuerbescheiden, Lohnsteuerbescheinigungen, Lohn-/Gehaltsabrechnungen, BWAs etc. zu verlangen. Ist dem Träger der Schule durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der Fehlbetrag mit einer Verzinsung von 6 % per Anno über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.

4. Abschlussbestimmungen

Diese Schulgeldordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes des „Montessori-Region Hannover e.V.“ vom 29.05.2011 zum 01.08.2011 in Kraft.



Schulgeldordnung der Montessori-IGS Hannover

1. Einordnung

Diese Schulgeldordnung ist der Schulordnung untergeordnet und ergänzt diese. Die Schulgeldordnung gilt jeweils in der aktuellen Fassung.

2. Kosten und andere Leistungen

	Betrag	Fälligkeit
Aufnahmegebühr (einmalig je Kind)	250 €	Bei Vertragsunterzeichnung
Einmalzahlung (einmalig je Kind)	0 - 1500 € (siehe Soziale Staffelung)	4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn 2 Wochen vor Beginn der Beschulung
Liquiditätseinlage (einmalig je Kind)	500 €	4 Wochen vor Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjährigem Vertragsbeginn 2 Wochen vor Beginn der Beschulung; Wird nach Schulvertragsende zurückgezahlt
Lernmittelbeitrag (jährlich je Kind)	300 €	Mit dem ersten Beitrag für das jeweilige Schuljahr
Schulgeld (monatlich je Kind)	100 - 320 € (siehe Soziale Staffelung)	Am 5. Kalendertag des jeweiligen Monats
Bürgschaft (einmalig je Familie)	3000 €	Spätestens 4 Monate nach Vertragsbeginn
Genossenschaftsanteil (beliebig viele)	100 €	Erwerb nicht verbindlich, aber gewünscht
Elternmitarbeit (quartalsweise je Familie)	15 Stunden	Pro nicht geleistete Arbeitsstunde werden 20 € fällig. Die Abrechnung erfolgt jährlich

2.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr von einmalig 250,00 € ist fällig bei Vertragsunterzeichnung. Eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr bei einem Rücktritt vom Schulvertrag ist ausgeschlossen. Für die aus unserer Grundschule in unsere IGS wechselnden Kinder entfällt die Aufnahmegebühr.

2.2 Einmalzahlung und Liquiditätseinlage

Einmalzahlung und Liquiditätseinlage sind vier Wochen vor Beginn des Schuljahres, für das die Anmeldung erfolgte, fällig. Bei Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die Beträge zwei Wochen vor Beginn der Beschulung zu leisten. Die Liquiditätseinlage beträgt einmalig 500,00 €, ist zinslos und wird nach Schulvertragsende zurückgezahlt. Die Höhe der Einmalzahlung ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel. Beim Wechsel von unserer Grundschule in die IGS wird die für die Grundschule geleistete Einmalzahlung angerechnet.

2.3 Lernmittelbeitrag und Schulgeld

Der jährliche Lernmittelbeitrag von 300,00 € ist mit dem ersten Beitrag für das jeweilige



Schuljahr zu begleichen. Bei Vertragsbeginn im zweiten Schulhalbjahr fällt nur der halbe Lernmittelbeitrag an.

Das monatliche Schulgeld ist zum fünften Kalendertag des jeweiligen Monats fällig und ist auch im Krankheitsfall und während der Ferien zu zahlen. Die Höhe des Schulgeldes ist abhängig von der Einstufung in die Sozialstaffel.

Das Schulgeld wird zum 1. August eines jeden Jahres an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) angepasst, sofern die Preissteigerung mindestens ein Prozent beträgt. Bei geringeren Preissteigerungsraten werden diese so viele Jahre gesammelt, bis deren Summe mindestens ein Prozent beträgt. Berechnet wird der Prozentsatz der Schulgeldsteigerung aus der Differenz zwischen dem veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnitt des jeweils vergangenen Kalenderjahres und dem VPI-Jahresdurchschnitt für das Kalenderjahr 2010. Als Basis dient das am 1. Februar 2011 gültige Schulgeld. Das Schulgeld wird immer auf volle fünf Euro kaufmännisch gerundet.

Lernmittelbeitrag und Schulgeld werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.4 Bürgschaft und Genossenschaftsanteile

Der Betrieb der IGS muss sich in den ersten drei Jahren ausschließlich aus den Elternbeiträgen finanzieren. Diese Beiträge reichen nicht aus, um die anfallenden Kosten des Betriebs (vor allem Personalkosten) abzudecken.

Die "GLS Gemeinschaftsbank e.G." (kurz: GLS-Bank) hat für diesen Zweck einen maßgeschneiderten Kredit entwickelt: den Unterdeckungskredit. Der Unterdeckungskredit ermöglicht, die ersten drei Betriebsjahre ohne qualitative Einschnitte beim Schulbetrieb durchzuführen. Danach muss er binnen vier bis fünf Jahren zurückgezahlt werden.

Als Sicherheit für diesen Kredit unterzeichnen spätestens 4 Monate nach Vertragsbeginn alle Erziehungsberechtigten von Schülern der Montessori-IGS Hannover eine Bürgschaft je Familie in Höhe von jeweils 3.000,00 €. Diese Bürgschaft wird ohne weitere Vorlage von Belegen oder Einkommensnachweisen gegenüber der GLS-Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Gemeinschaftsbank-Kredits.

Um aus der IGS ausscheidenden Familien die Ablösung ihrer Bürgschaft zu ermöglichen, müssen bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits auch die neuen Familien eine Bürgschaftserklärung abgeben. Hat eine Familie sowohl in der Montessori-Grundschule als auch in der Montessori-IGS ein Kind, so muss nur für die Montessori-IGS eine Bürgschaftserklärung abgegeben werden. Sollten mehr neue Bürgschaftserklärungen unterzeichnet sein, als alte bei der GLS-Bank abgelöst werden, so werden nur diejenigen bei der GLS-Bank eingereicht, welche auf die jüngsten Schulkinder entfallen.

„Menschen, die eine Bürgschaft für ein gemeinnütziges Projekt gegenüber der GLS Gemeinschaftsbank übernehmen, können durch ihr praktisches Mitbegleiten jedem Vorhaben die innere und äußere Sicherheit geben, dass es während der Laufzeit der Bürgschaft nicht zu wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten kommt (Info der GLS-Bank, www.gemeinschaftsbank.de).“

Das Prinzip der GLS-Bank stützend und die Position gegenüber der Bank stärkend ist der Erwerb mindestens eines Genossenschaftsanteiles in Höhe von 100,00 € durch die Erziehungsberechtigten wünschenswert.



2.5 Elternmitarbeit

Unser Bildungshaus ist auf die aktive Mitarbeit der Erziehungsberechtigten angewiesen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, pro Quartal Arbeitsstunden im Umfang von 15 Stunden je Familie zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht geleistet, zahlen die Erziehungsberechtigten 20,00 € pro nicht geleistete Arbeitsstunde. Eine Übersicht wird quartalsweise erstellt und zum Ende des Schuljahres abgerechnet. Details zur Elternmitarbeit sind in den „Regelungen zur Elternmitarbeit“ geregelt, welche in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Schulgeldordnung sind.

3. Soziale Staffelung der Kosten für Einmalzahlung und Schulgeld

Bruttojahres-einkommen der Eltern	Schulgeld ältestes Kind	Schulgeld Geschwister-kind = 50 %	Einmalzahlung ältestes Kind	Einmalzahlung Geschw.kind = 50 %
über 75 T€	320,00 €	160,00 €	1500,00 €	750,00 €
60 T€ bis 75 T€	290,00 €	145,00 €	1125,00 €	562,50 €
45 T€ bis 60 T€	260,00 €	130,00 €	750,00 €	375,00 €
30 T€ bis 45 T€	230,00 €	115,00 €	375,00 €	187,50 €
unter 30 T€	200,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €

Sollte ein jüngeres Geschwisterkind unser Kinderhaus besuchen, wird das monatliche Schulgeld des ältesten Schulkindes um den für das jüngste Kinderhauskind fälligen monatlichen Zusatzbeitrag ermäßigt.

Eine über diese Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung der Einmalzahlung und des Schulgeldes aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit ist im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Darüber entscheidet der Schulträger auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf über die Sozialstaffel hinausgehende Ermäßigung besteht nicht.

Familien mit einem Bruttojahreseinkommen über 90 T€ werden gebeten, auf freiwilliger Basis einen ihrer Einkommenshöhe entsprechenden zusätzlichen regelmäßigen Betrag unserem Förderverein zu spenden.

3.1 Rahmenbedingungen der Sozialstaffel

Durch die Sozialstaffel soll auch wirtschaftlich weniger gut gestellten Familien der Besuch unserer Schule ermöglicht werden.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt jeweils für ein Schuljahr. Bemessungsgrundlage ist das zu erwartende Bruttojahreseinkommen der Eltern für dasjenige Kalenderjahr, in dem das betreffende Schuljahr beginnt.

Als Eltern im Sinne dieser Sozialstaffel gelten alle Personen, welche gemäß § 32 EStG Anspruch auf einen Kinderfreibetrag für das betreffende Kind haben.



Das Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Sozialstaffel ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im betreffenden Kalenderjahr gemäß § 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10 % erhöht. Diese Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer ermöglichen.

Die Erhebung des zu erwartenden Bruttojahreseinkommens erfolgt durch eine Selbsteinschätzung der Eltern in Form einer verbindlichen Erklärung. Auf eine Offenlegung des Bruttojahreseinkommens wird verzichtet, wenn die Eltern freiwillig die Höchstbeiträge zahlen. So lange dem Schulträger keine verbindliche Erklärung vorliegt, sind die Eltern zur Zahlung der Höchstbeiträge verpflichtet.

Verändert sich das geschätzte Bruttojahreseinkommen um mehr als 10 % nach unten bzw. nach oben, so sind die Eltern berechtigt bzw. verpflichtet unverzüglich eine neue verbindliche Erklärung abzugeben. Die daraus ggf. resultierenden verringerten bzw. erhöhten Beiträge gelten rückwirkend für das betreffende Schuljahr.

Der Schulträger ist berechtigt Stichproben durchzuführen und dabei die Einreichung von Jahressteuerbescheiden, Lohnsteuerbescheinigungen, Lohn-/Gehaltsabrechnungen, BWAs etc. zu verlangen. Ist dem Träger der Schule durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der Fehlbetrag mit einer Verzinsung von 6 % per Anno über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.

4. Abschlussbestimmungen

Diese Schulgeldordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes des „Montessori-Region Hannover e.V.“ vom 29.05.2011 zum 01.08.2011 in Kraft.



Reservierungsformular

Reservierung für das

Kinderhaus Milanstraße

Kinderhaus Bonner Straße

Krippe ab Jahr _____

Kindergarten halbtags (nur Milanstraße) ab Jahr _____

Kindergarten ganztags ab Jahr _____

(Krippen- u. Kindergartenjahr beginnen jährlich im August)

Reservierung für die Schule

ab Klassenstufe _____ Schuljahr: 20____ / _____

Ein **Geschwisterkind** besucht bereits unsere(n)

Krippe

Kindergarten

Schule

Angaben zum Kind (Bitte eine Anmeldung pro Kind in Druckschrift ausfüllen!)

Vorname / Name	Junge (X)	Mädchen (X)
Geburtsdatum		
Ggf. Besonderheiten (z.B. Kindergarten-/Krippen-/Schulwechsel, Art der Behinderung, Hochbegabung, etc. - Angaben werden vertraulich behandelt)		

Angaben der Eltern / Erziehungsberechtigten

Mutter (Vorname / Name)	Vater (Vorname / Name)
Straße	Telefon
PLZ / Ort	E-Mail

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden? Motivation für diese Platzreservierung:

Ort und Datum:

Unterschrift(en):



Beitrittserklärung

Ich/Wir möchte/n im Verein „Montessori – Region Hannover e.V.“ Mitglied/er werden:

Name, Vorname:	Name, Vorname:
Geb.-Datum:	Geb.-Datum:
Beruf:	Beruf:

Straße/Nr.:	PLZ/Ort:
Telefon:	Email:

Wenn Sie auch über die laufende Entwicklung informiert werden wollen, geben Sie bitte eine eMail-Adresse an. Wir versenden die laufenden Informationen aus Kostengründen nur per eMail.

Mitgliedsbeiträge

- € 70,00 (pro Geschäftsjahr) Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen
- € 100,00 (pro Geschäftsjahr) Mitgliedsbeitrag für Familien/Lebensgemeinschaften unter gleicher Anschrift

Zusätzlich als Spende zu dem o.g. Mitgliedsbeitrag:

- € pro Kalenderjahr einmalig

Einzugsermächtigung

Bitte erteilen Sie die Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages/der Spende mittels Lastschrift (Einzugsermächtigung). Dieses ist Voraussetzung für den Vereinsbeitritt. Der Einzug erfolgt, nachdem der Vorstand dem Beitritt zugestimmt hat. Die Folgejahre erfolgt der Einzug ca. Mitte September des jeweiligen Kalenderjahres.

Kontonr.:	Bankleitzahl:
Kreditinstitut:	Kontoinhaber:

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Montessori-Region Hannover e.V. widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeiträge/Spenden bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres oben genannten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Die Zuwendungsbestätigung für den Mitgliedsbeitrag/die Spenden erhalten Sie unaufgefordert zum Jahresende zugeschickt.

Auszug aus dem § 4 der Vereinssatzung: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten oder innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss einer Mitgliederversammlung über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet unabhängig von seinem Grund immer nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die o.g. Daten zum Zwecke der Umsetzung der Vereinsziele erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Ort, Datum, Unterschrift/en:

